

RS Vwgh 1969/6/25 0149/68

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1969

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Stützt sich die Behörde bei der Prüfung des Bedarfes nach einer Taxikonzession auf das Passagieraufkommen eines Flughafens und den - geschätzten Anteil - der Benutzer von Autotaxis, so ist diese gehalten, sich über die Art des Zustandekommens der betreffenden Ziffern Gewissheit zu verschaffen und sich sodann darüber klar zu werden, ob diese Ziffern Grundlage der Bedarfsprüfung sein können (Hinweis E 18.6.1969, 68/67).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1968000149.X03

Im RIS seit

09.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at